



3003 Bern, 29. Dezember 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Fahr- und Motorradabstellplätze (Tor 105 / Frachthalle Ost)

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 22. Oktober 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau von neuen Abstellplätzen für Fahr- und Motorräder beim Tor 105 / Frachthalle Ost als Ersatz der bestehenden Provisorien ein.

1.2 *Beschrieb*

Die Flughafen Zürich AG beabsichtigt, die im Zuge des Baus der neuen Speditionshalle erstellten provisorischen Zweiradabstellplätze am selben Ort durch neue zu ersetzen. Die Provisorien wurden als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL¹ eingestuft, die definitiven Abstellplätze für 23 Motorräder und 16 Fahrräder sind zu genehmigen.

1.3 *Begründung*

Gemäss Angaben im Gesuch hat sich der Standort der provisorischen Abstellplätze bewährt und soll definitiv ausgestattet werden.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch für dieses kleine Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular, einen kurzen technischen Bericht inkl. Projektbeschreibung, Pläne zu Situation, Schnitten, Schalung und Armierung.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 26. Oktober 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Nach Rücksprache mit dem BAFU verzichtet dieses auf eine eigene Stellungnahme.

2.2 Stellungnahmen

Am 10. Dezember 2010 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 9. Dezember 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 1. November 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), vom 11. November 2010;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 17. Mai 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 2. November 2010;
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 18. November 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 7. Dezember 2010;
- Tiefbauamt (TBA), Projektieren und Realisieren, vom 15. November 2010.

Alle Mitberichte wurden der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 20. Dezember 2010 (E-Mail) dazu Stellung und teilte mit, dass sie zu den gestellten Anträgen keine Bemerkungen hat.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ersatz der provisorischen Zweiradabstellplätze beim Tor 105 / Frachthalle Ost durch definitive. Diese dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt im Frachtareal auf der Landseite des Flughafengebiets.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

² Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Ersatz der provisorischen Zweiradabstellplätze liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Das Vorhaben tangiert keine luftfahrtspezifischen Belange, Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt fest, dass für das Vorhaben weder zum Arbeitnehmerschutz noch zum Lärmschutz Auflagen erforderlich sind.

2.9 *Umweltschutz*

Das BAFU verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

2.9.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.9.2 Luftreinhalteung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhalteung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst eine Fläche $< 200 \text{ m}^2$; die Bauzeit wird mit rund 2 Monaten angegeben. Damit ist keine der Anforderungen für die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL erfüllt (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche $> 4\,000 \text{ m}^2$ und Kubatur $> 10\,000 \text{ m}^3$). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen, und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

2.9.3 Bauabfälle

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430³ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

2.9.4 Gewässerschutz

Das AWEL hält fest, dass das Vorhaben betreffend Entwässerung (Abfluss des Dachabwassers via Regenabwasserkanäle zum bestehenden Regenabwassersystem Riedmatt) genehmigungsfähig ist.

Es beantragt einerseits, dass das Baustellenabwasser gemäss SIA-Norm 431⁴ vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen sei und andererseits, dass auf den Abstellplätzen keine Reinigungs- Unterhalts- und Servicearbeiten an Motorrädern zugelassen seien.

³ Ausgabe 1993, Norm SN 509 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten.

⁴ Ausgabe 1997, Norm SIA 431: Entwässerung von Baustellen

2.10 *Verkehrssicherheit*

Die VTA bemerkt in ihrer Stellungnahme, das Lichtrauprofil gegenüber der Fahrbahn sei anzupassen. In ihrer Stellungnahme dazu präzisiert die FZAG, dass bezüglich des Antrags der VTA festgestellt werden konnte, dass der Plan falsch interpretiert wurde. Die Linie, die in die Fahrbahn reicht, bezeichnet die Arbeit am Strassenbelag, und nicht das Dach. Nach Rücksprache mit der VTA sei die Sache erledigt. Diese Erläuterung ist nach Studium des Plans plausibel; eine Auflage erübrigt sich.

2.11 *Stellungnahmen weiterer Fachstellen*

Weder das TBA noch die Berufsfeuerwehr haben Einwände gegen das vorliegende Projekt.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz der bestehenden provisorischen Zweiradabstellplätze durch definitive erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Ersatz der provisorischen Zweiradabstellplätze beim Tor 105 durch definitive wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Bau von überdachten Abstellplätzen für 23 Motor- und 16 Fahrräder.

1.1 Standort

Flughafenareal, Frachtstrasse, Fracht Ost, westlich der Zufahrt zum Tor 105, Grundstück Kat.-Nr. 3139.12, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 11. Oktober 2010 (Eingang beim BAZL am 22. Oktober 2010) mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, Ingenieurgemeinschaft PRE /SNZ / dsp, 8050 Zürich;
- Plan Nr. 11048.480 - 082, 1:50, Übersichtsplan Situation, Schalung und Armierung, Ingenieurgemeinschaft PRE /SNZ / dsp, 8050 Zürich.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage im Voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Baulärm*

Die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU ist anzuwenden.

2.3 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.4 *Bauabfälle*

Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuföh-ren. Die SIA-Empfehlung 430 ist zu beachten; das Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.5 *Gewässerschutz*

2.5.1 Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.

2.5.2 Auf den Abstellplätzen sind keine Reinigungs-, Unterhalts- und Servicearbeiten an Motorrädern zugelassen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuch-stellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erho-ben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Baudirektion Zürich, Projektieren und Realisieren, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, VTA, 8021 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.